



Bundesministerium für Inneres

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91830/0010-II/A/2/2010
Datum: 16.11.2010
Ihr Zeichen:

bmi-III-1@bmi.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird (BBG 2011-2014, Beitrag des Bundesministeriums für Inneres); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. X 1 dE – Änderung des Zivildienstgesetzes 1986:

Nach § 33 Abs. 1 sind die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen „nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, kranken- und unfallversichert. Sie sind vom Service-Entgelt für die e-card (§ 31c ASVG) und von der Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG) befreit.“

§ 8 Abs. 1 Z 4 ASVG regelt die Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung von Zivildienstleistenden im Sinne des Zivildienstgesetzes sowie von Zivildienstpflichtigen, die einen Auslandsdienst gemäß § 12b des Zivildienstgesetzes leisten. Zivildienstleistende sind daher allein auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 4 ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert.

Weiters ist anzumerken, dass Angehörige des/der Versicherten nach § 123 ASVG lediglich Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung haben. Eine Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Unfallversicherung besteht nach dem ASVG generell nicht, da sich die Unfallversicherung ausschließlich auf Gesundheitsschädigungen bezieht, die der/die Versicherte durch Arbeitsunfälle und

Berufskrankheiten erleidet. Die derzeitige Formulierung des § 33 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 („*Die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen sind ... kranken- und unfallversichert.*“) ist daher inhaltlich unrichtig und sollte dringend richtig gestellt werden.

Darüber hinaus ist die Befreiung der Zivildienstleistenden vom Service-Entgelt für die e-card im § 31c Abs. 2 Z 7 ASVG geregelt. Nach § 136 Abs. 5 iVm § 31 Abs. 4 Z 16 ASVG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr zu erlassen. Zivildienstler/innen sind aufgrund ihrer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit (§ 3 Abs. 3 der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG – RRZ 2008).

Da die sozialversicherungsrechtliche Situation der Zivildienstleistenden, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, bereits abschließend und auch systematisch korrekt im ASVG und in den entsprechenden Richtlinien des Hauptverbandes geregelt ist, erscheint § 33 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 als überflüssig. Die Bestimmung sollte daher nach ho. Ansicht – auch im Sinne der Vermeidung einer lex fugitiva – ersatzlos entfallen.

Alternativ wird angeregt, in der betreffenden Bestimmung nicht nur generell auf die Bestimmungen des ASVG, sondern auf den konkreten Versicherungstatbestand (§ 8 Abs. 1 Z 4 ASVG) zu verweisen. Der Ausdruck „*und ihre Angehörigen*“ sollte in jedem Fall ersatzlos gestrichen werden.

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt